

Das Schenkungsverbot im revidierten Erbrecht

Mit der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Erbrechtsrevision hat der Gesetzgeber die zwischen Lehre und Bundesgericht umstrittene Frage geklärt, ob nach Abschluss eines Erbvertrages noch Schenkungen ausgerichtet werden dürfen. Neu sind Schenkungen anfechtbar, soweit sie mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar und im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.



Bild: Getty

MLaw Christian Zimmermann, Baden

Erst sterben heisst erben und die Höhe des Erbes steht erst fest, wenn der Erblasser verstorben ist. Auch wenn sich der künftige Erblasser in einem Erbvertrag verpflichtet, jemandem seine Erbschaft zu hinterlassen, kann er grundsätzlich weiterhin über sein Vermögen verfügen. Insbesondere kann er sein Vermögen verbrauchen oder einzelne Vermögenswerte verkaufen. Hingegen sind Verfügungen von Todes wegen

(Testamente) oder Schenkungen zu Lebzeiten (ausgenommen Gelegenheitsgeschenke), die mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, anfechtbar.

Ausgangsfall: Die Eltern haben mit ihren beiden Kindern einen Erbvertrag abgeschlossen. Im Erstversterbensfall erbt alleine der überlebende Ehegatte. Bei dessen Tod erben die Kinder als ausschliessliche Erben je zur Hälfte. Schenkungen wurden nicht geregelt. Der Ehemann stirbt und der Nachlass

geht vollumfänglich an die Ehefrau. Diese hat ein gutes Verhältnis zu ihrer Nichte und schenkt ihr den Betrag von 400 000 Franken.

Nach altem Recht und konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung waren Schenkungen grundsätzlich erlaubt. Eine Schenkung galt nur dann als unzulässig, wenn der Erbvertrag explizit oder implizit ein Schenkungsverbot enthielt oder wenn die Erblasserin mit den Schenkungen offensichtlich beabsichtigte, ihre Verpflichtungen aus dem

Erbvertrag auszuhöhlen oder den Erbvertragspartner (im vorstehenden Fall ihre Kinder) zu schädigen. Die Absicht der Erblasserin, die Vertragserben zu schädigen, musste von den anfechtenden Vertragserben bewiesen werden. Nach altem Recht hätten die Kinder vorliegend nachweisen müssen, dass die Mutter rechtsmissbräuchlich oder mit Schädigungsabsicht gehandelt hatte. Nur dann (oder im Falle einer Pflichtteilsverletzung) hätten sich die Kinder gegen die Schenkung erfolgreich wehren können.

Nach neuem, am 1. Januar 2023 in Kraft getretenem Recht (Art. 494 Abs. 3 ZGB) unterliegen Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge) und Zuwendungen unter Lebenden (mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke) der Anfechtung, wenn sie mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar und im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind. Neu statuiert das Gesetz ein grundsätzliches Schenkungsverbot. Im vorgenannten Ausgangsfall bedeutet dies, dass die Kinder als Erben die an ihre Cousine erfolgte Schenkung nach dem Ableben der Erblasserin anfechten können, weil diese im Erbvertrag nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

Es wird von der Lehre und der Rechtsprechung noch zu klären sein, was die Formulierung «mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar» letztlich alles beinhalten wird und wel-

che «Zuwendungen unter Lebenden» erfasst werden. Trotzdem sind die Parteien gut beraten, im Erbvertrag konkret zu regeln, inwiefern Zuwendungen unter Lebenden (Schenkungen) nach Abschluss des Erbvertrages noch zulässig sind oder eben nicht.

Es ist davon auszugehen, dass der Paradigmenwechsel von der Schenkungsfreiheit zum Schenkungsverbot auch auf bestehende, nach altem Recht abgeschlossene Erbverträge anwendbar ist (Art. 16 Abs. 3 SchlT ZGB). Regelt der alte Erbvertrag also Zuwendungen unter Lebenden (Schenkungen) nicht, muss davon ausgegangen werden, dass diese untersagt bzw. anfechtbar sind, soweit sie die Vertragserben benachteiligen.

ANG ★★

Die heutige Themenseite wurde vom Verlag in Zusammenarbeit mit der Aargauischen Notariatsgesellschaft erstellt. Verantwortlich für diese Seite zeichnen Stefan Augstburger, Aarau, Nicole Erne, Baden, Roman Fehlmann, Brugg, Murielle Fischer, Laufenburg und Georg Schärer, Aarau.

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am 24. Juni 2023

Mehr Informationen unter:
www.aarguarnotar.ch

Pflichtteilsvermächtnis

Mit einem Pflichtteilsvermächtnis kann ein pflichtteilsgeschützter Erbe gegen Ausrichtung des Pflichtteils aus der Erbengemeinschaft ausgeschlossen und damit Streit verhindert werden.

Stirbt eine Person, geht ihr ganzes Vermögen auf ihre Erben über. Grundsätzlich ist der Erblasser bei der Ausgestaltung seines letzten Willens frei und Erben können von der Erbenstellung ausgeschlossen werden. So kann eine Erblasserin beispielsweise letztwillig verfügen, dass die eigenen Geschwister nichts erhalten sollen und der Lebenspartner als Alleinerbe eingesetzt wird. Diese Verfügungsfreiheit hat jedoch ihre Schranke im Pflichtteilsrecht: Nachkommen und Ehegatten bzw. eingetragene Partner können nur in ausserordentlichen Fällen von der Erbenstellung ausgeschlossen werden und haben von Gesetzes wegen Anspruch auf einen Anteil am Nachlass. Setzt der Erblasser einen solchen pflichtteilsgeschützten Erben auf den Pflichtteil, so erhält dieser so wenig wie gesetzlich erlaubt, bleibt aber Erbe. Diese Erbenstellung kann zum Problem werden: Alle Erben bilden zusammen die Erbengemeinschaft, welcher der Nachlass als Ganzes bis zum Vollzug der Erbteilung zusteht. Innerhalb der Erbengemeinschaft können Beschlüsse nur gemeinsam gefasst werden. Sind die Erben untereinander zerstritten oder gibt es einen Querulanten unter den Erben, so besteht die Gefahr, dass die Erbengemeinschaft handlungsunfähig wird. In diesem Fall können Liegenschaften beispielsweise weder einem Erben zugeteilt noch an Drit-

te verkauft noch vermietet werden. Die Erbteilung wird unter diesen Voraussetzungen langwierig und teuer.

Ist bereits zu Lebzeiten des Erblassers vorhersehbar, dass ein Erbe für Streit in der Erbengemeinschaft sorgen könnte, kann der Erblasser ihn mittels letztwilliger Verfügung vom Erbe ausschliessen – ausser eben es handelt sich um einen pflichtteilsgeschützten Erben. Einen Ausweg aus dieser Situation bietet das sogenannte Pflichtteils-

vermächtnis: Der pflichtteilsgeschützte Erbe wird als Erbe ausgeschlossen, erhält aber mit einem Geldbetrag seinen Pflichtteil als Vermächtnis. Beim Pflichtteilsvermächtnis erhält der Erbe seinen ihm gesetzlich mindestens zustehenden Anteil am Nachlass, ist aber nicht Teil der Erbengemeinschaft.

Mit dem Pflichtteilsvermächtnis einher geht eine gewisse rechtliche Unsicherheit, da umstritten ist, ob ein pflichtteilsgeschützter Erbe es anfech-

ten und seine Erbenstellung in der Erbengemeinschaft gerichtlich durchsetzen könnte. Das lohnt sich grundsätzlich aber nicht, denn der Erbe erhält seinen Pflichtteil bereits durch das Vermächtnis. Es macht wertmässig keinen Unterschied, ob der Pflichtteil als Erbteil oder als Vermächtnis zugeht. Je nach Zusammensetzung der künftigen Erbengemeinschaft empfiehlt es sich, ein Pflichtteilsvermächtnis zu prüfen.

lic. iur. Gabriela Furter, Lenzburg

Verfügungen von Todes wegen – gesetzliche Formvorschriften

Wer eine vom Gesetz abweichende Teilung seines Nachlasses wünscht, kann dies in einer Verfügung von Todes wegen anordnen. Dies geschieht entweder durch Testament oder Erbvertrag.

Testament

Das eigenhändige Testament wird unter Angabe des Errichtungsdatums von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst und unterzeichnet. Die Errichtung in dieser Form ist ohne Beizug einer Urkundsperson möglich und eignet sich vor allem bei einfachen und klaren Verhältnissen.

Ein Testament kann auch durch öffentliche Beurkundung errichtet werden. Hierfür ist eine Urkundsperson beizuziehen, welche die ersuchende Partei berät und ihr die Rechtslage erläutert, das Testament getreu ihrem Willen verfasst und abschliessend im Beisein von zwei Zeugen beurkundet.

Ganz ausnahmsweise – bei ausserordentlichen Umständen wie naher Todesgefahr oder Kriegsereignissen, welche eine handschriftliche oder notarielle Errichtung verunmöglichen – kann unter Beizug von zwei Zeugen ein mündliches Nottestament errichtet werden.

Erbvertrag

Sind mehrere Personen an einer Verfügung von Todes wegen beteiligt – beispielsweise ein Ehepaar als sich gegenseitig Begünstigende sowie deren volljährige Kinder als erbverzichtende Parteien –, bedarf es zwingend eines öffentlich beurkundeten Erbvertrags. Auch hier berät die Urkundsperson die ersuchenden Parteien umfassend, bevor sie den Erbvertrag getreu dem Willen der Parteien entsprechend verfasst und im Beisein von zwei Zeugen öffentlich beurkundet.

lic. iur. Martina Hunziker, Aarau



Hätten Sie gewusst, dass ...

– seit dem 1. Januar 2023 nur noch die Nachkommen und der Ehegatte/eingetragene Partner(in) einen Pflichtteilsanspruch am Nachlass haben?

– Testamente und Erbverträge im Kanton Aargau beim zuständigen Bezirksgericht des Wohnortes gegen eine Gebühr hinterlegt werden können?

– Ehegatten und Nachkommen im Kanton Aargau von der Erbschaftsteuer befreit sind? Geschwister und Konkubinatspartner bezahlen jedoch Erbschaftssteuern.

– Erbverträge nur mit dem Einverständnis aller Vertragsparteien abgeändert oder aufgehoben werden können?

– Erben für die Schulden des Erblassers solidarisch haften?

– die Erben gemäss Art. 16a ELG verpflichtet sind, allfällige Ergänzungsleistungen nach dem Tod des Bezügers/der Bezügerin aus dem Nachlass zurückzuerstatten, sofern der Nachlass 40 000 Franken übersteigt?